

erst nach dem Feste Johannis d. L., auf den Sommerdienst aber erst nach Neujahrstag von den Brodherrn gebungen werden, resp. sich bei diesen verdingen darf.

302. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Oster-Feuer.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn etc.

Das unter großem Volkzulauf und manchfaltigen Ausschweifungen am Abende des Oster-Tages stattfindende Anzündungen der sogenannten „Paesch- oder Oster-Feuer“, zu welchen mehrere Tage vorher die Materialien, durch Umgang der jungen Burschen, von den Einwohnern, mitunter gegen deren Willen, gesammelt oder auch wohl durch Holzfrevel in den Büschen beigebracht werden, soll fernerhin, bei Vermeidung fökalischer Ahndung, unterbleiben; und wird es den Einwohnern, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen Brandmaterialverschwendung, Brandgefährlichkeiten und andre Excesse und Mißbräuche veranlassende Oster-Feuer, weder durch Sammlung noch Hergebung von Holz und Stroh bewirken zu helfen. Außerdem werden die Pfarrgeistlichen angewiesen, die bei solchen Versammlungen etwa stattfindende religiöse Feier der Auferstehung Christi, durch Veranstaltung besondrer kirchlichen Andachtsübungen an den Osertags-Nachmittagen, zweckentsprechender zu veranstalten.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 194.

303. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Concession von Medizinal-Personen.)

Clemens August, Bischof zu Münster  
und Paderborn etc.

Ein benannter für das Stift Paderborn landesherrlich bereits concessionirter Land-Operateur wird in gleicher Eigenschaft für das Hochstift Münster ernannt, um

in demselben seine Wissenschaft im Heilen der Blindheit und Taubheit, sowie im Bruch- und Steinschneiden dergestalt ungehindert auszuüben, daß er, während eines jährlich wenigstens sechsmonatlichen Aufenthaltes im münsterschen Gebiete, die unvermögenden Hilfsbedürftigen unentgeltlich, die Wohlhabenden aber gegen billigen Lohn, und ohne einige Beeinträchtigung der Land-Ärzte, in allen in seine Wissenschaft einschlägigen Fällen in seine Kur nehmen möge.

304. Neuhaus den 23. März 1723. (A. 6. b. Fremde Juden.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln etc.

Kein ausländischer Jude darf das hochstiftische Gebiet ohne einen von den Beamten des inländischen Grenzortes erlangten, auf drei Tage nur auszustellenden Paß betreten, bei Strafe der Confiskation aller bei sich führenden Waaren und Effekten; und müssen die, längern Aufenthalt beabsichtigenden, fremden Juden eine desfallige Special-Erlaubniß der landesherrlichen Hofkammer gegen Tributentrichtung auswirken. Zur Verhütung, daß fremde Juden, unter dem Vorwand eigenen Besites landesherrlichen Geleits, oder eines Dienstverhältnisses zu inländisch vergleideten Juden, einschleichen und Handel treiben, wird es diesen, bei 10 Goldg. Strafe, verboten, außer ihren Wohnorten, ohne den, ihnen von der Hofkammer alljährlich ertheilt werdenden Paß einigen Handel zu treiben, sodann auch sowohl den vergleideten Juden, als allen andern Unterthanen, bei Vermeidung des Geleits-Verlustes und resp. 50 Goldg. Strafe, untersagt, einen ausländischen unvergleideten Juden aufzunehmen und zu bewirthen.

305. Residenz-Schloß Neuhaus den 14. August 1723.

(A. 6. b. Tumulte zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln etc.

Um den in der Hauptstadt Münster zwischen Civil- und Militair-Personen mehrfach stattgefundenen Schläge-

reien und tumultuarischen Kaufereien zu steuern, wird landesherrlich befohlen, daß fernerhin weder Praktikanten, Studenten und Scribenten, noch auch Bürger, Bürgerköhne und Handwerksgefelln sich unterstehen sollen, mit Waffen oder Prügeln, oder mit Steinen um zu werfen, auf der Straße zu erscheinen, viel weniger sich Truppweise daselbst bei Tage oder Nacht betreten zu lassen, noch auch die Militair-Wachten und Posten auf irgend eine Art zu braviren oder zu insultiren. Bei fernerer Entgegenhandlung sollen die in Münster garnisonirenden Soldaten die Tumultuanten verhaften und selbst, im Fall ihrer Widersetzlichkeit und äußerster Noth, Feuer auf dieselben geben. Außerdem wird es dem Militairstande zur strengsten Pflicht gemacht, sich aller Veranlassung zu Handel, Zänkereien, Schlägereien und Tumult, es sey in Wirthshäusern oder auf den Straßen zu enthalten.

306. Münster den 27. September 1723. (B. 2. h. Hausirhandel.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Eöln ic.

Zum Schuß des inländischen Kupferschmiede-Handwerkes gegen Beeinträchtigungen durch Fremde, wird es allen außer Landes wohnhaften Kaufleuten und Handwerkern, — selbst dann wenn sie in einer Stadt des Hochstiftes das Bürgerrecht erworben, aber ihr ausländisches Domicil beibehalten haben, — bei Strafe der Confiskation ihrer bei sich führenden Waaren, verboten, außerhalb der Jahrmärkte, mit kupfernen, eisernen und sonstigen zu der Kesselführerei gehörigen Waaren in stiftlichen Gebiete hausirend oder sonst zu handeln.

307. Münster den 6. Mai 1724. (A. 6. b. Cartel-Verträge.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Publikation eines mit dem Könige von Preußen geschlossenen Cartel-Vertrages wegen dessen künftiger Unterlassung aller listigen und gewaltsamen Werbungen in

den landesherrlichen Gebieten, wegen unverzüglicher Entlassung der unfreiwillig in königlich preussischem Kriegsdienst sich befindenden und ferner in denselben eingestellt werdenden Unterthanen, wegen Ersetzung des diesen Letztern verursachten Schadens und wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteure,

Bemerk. Unterm 19. Mai 1732 (A. 6. h.) hat die Landes-Regierung zu Münster alle diejenigen Unterthanen, welche sich über vergangene oder noch wirklich bestehende Verletzungen der Cartel-Convention mit Preußen zu beschweren haben möchten, aufgefordert, ihre beschuldigten Klagen bei ihren resp. Orts-Richtern und Grafen sofort anzumelden, und sind letztere angewiesen worden, die desfallsigen Protokolle binnen 14 Tagen einzusenden.

308. Neuhaus den 2. Juni 1724. (A. 6. b. Hausir-Handel.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Das im Hochstift Münster stattfindende Hausiren mit Safran, Ingwer, Kattun, Kaffe, Thee und andern Colonialwaaren, wird allen zur inländischen Krämer-Zunft nicht gehörigen Handelsleuten, für die Zukunft bei Verlust der Waaren und bei 25 Goldgl. Geldstrafe verboten.

309. Münster den 3. Juli 1724. (B. 2. b. Cartel-Verträge.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Publikation einer mit dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel geschlossenen Cartel-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure von den wechselseitigen Truppen, und wegen Nichtbewirfung heimlicher und öffentlicher Militair-Werbungen in den gegenseitigen Gebieten.

Bemerk. Dergleichen Verträge sind späterhin mehrfach mit den Nachbar- u. a. Staaten geschlossen, und in dieser Sammlung nur in so fern weiter angezeigt worden, als sie ein anderweitiges Interesse bieten.